

TE Vwgh Erkenntnis 2012/4/24 2008/22/0819

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §13 Abs3;
NAG 2005 §19 Abs2;
NAG 2005 §23 Abs1;
NAG 2005 §47 Abs2;
NAG 2005 §51;
NAG 2005 §57;
1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger, die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des M, vertreten durch Dr. Josef Unterweger und Maga. Doris Einwallner, Rechtsanwälte in 1080 Wien, Buchfeldgasse 19a, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 9. März 2007, Zl. 146.990/2- III/4/06, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem am 12. Mai 2005 bei der Bundespolizeidirektion Wien eingebrachten Antrag vom 10. Mai 2005 begehrte der Beschwerdeführer, ein ägyptischer Staatsangehöriger, nach den damals geltenden Vorschriften des Fremdengesetzes 1997 (FrG) die Erteilung einer Ersteinbürgerungsbewilligung für den Zweck "begünstigter Drittsta. - Ö., § 49 Abs. 1 FrG". In diesem Antrag verwies er auf seine Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin und legte Urkunden bei, aus denen ersichtlich war, dass der österreichische Reisepass seiner Ehefrau vom Österreichischen Generalkonsulat D (unter Vermerk des Wohnortes K) ausgestellt worden war und ihr auch für Deutschland ab Mai 1995 Aufenthaltserlaubnisse erteilt worden waren. Mit dem am 12. Mai 2005 bei der Bundespolizeidirektion Wien eingebrachten Antrag vom 10. Mai 2005 begehrte der Beschwerdeführer, ein ägyptischer Staatsangehöriger, nach den damals geltenden Vorschriften des Fremdengesetzes 1997 (FrG) die Erteilung einer Ersteinbürgerungsbewilligung für den Zweck "begünstigter Drittsta. - Ö., Paragraph 49, Absatz eins, FrG". In diesem Antrag verwies er auf seine Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin und legte Urkunden bei, aus denen ersichtlich war, dass der österreichische Reisepass seiner Ehefrau vom Österreichischen Generalkonsulat D (unter Vermerk des Wohnortes K) ausgestellt worden war und ihr auch für Deutschland ab Mai 1995 Aufenthaltserlaubnisse erteilt worden waren.

Dieser Antrag wurde von der Bundespolizeidirektion Wien infolge des In-Kraft-Tretens des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG (1. Jänner 2006) an den nunmehr in erster Instanz zuständig gewordenen Landeshauptmann von Wien abgetreten. Diese Behörde wertete den Antrag des Beschwerdeführers als auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" - im Sinn des § 47 Abs. 2 NAG - gerichtet. Sie wies den Antrag mit Bescheid vom 20. Juni 2006 gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 NAG unter Hinweis auf den unrechtmäßigen Aufenthalt des Beschwerdeführers ab. Dieser Antrag wurde von der Bundespolizeidirektion Wien infolge des In-Kraft-Tretens des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG (1. Jänner 2006) an den nunmehr in erster Instanz zuständig gewordenen Landeshauptmann von Wien abgetreten. Diese Behörde wertete den Antrag des Beschwerdeführers als auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" - im Sinn des Paragraph 47, Absatz 2, NAG - gerichtet. Sie wies den Antrag mit Bescheid vom 20. Juni 2006 gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, NAG unter Hinweis auf den unrechtmäßigen Aufenthalt des Beschwerdeführers ab.

In seiner dagegen gerichteten Berufung machte der Beschwerdeführer geltend, § 54 NAG sei so auszulegen, dass auch sein Fall davon erfasst sei. Somit komme ihm das Recht zu, "die Ausstellung eines - rechtsbescheinigenden - Aufenthaltstitels (Daueraufenthaltskarte) in Österreich abzuwarten". Seine Ehefrau hätte in Deutschland von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht. Im Berufungsantrag hielt der Beschwerdeführer ausdrücklich fest, die Berufungsbehörde möge der Berufung Folge geben und den Bescheid dahingehend abändern, dass "dem Einschreiter eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt" werde. In eventu beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger". Im Berufungsverfahren legte der Beschwerdeführer ergänzend eine Kopie der für seine Ehefrau von der Stadt K am 17. April 1997 ausgestellten, zuletzt in ihrer Gültigkeit bis 21. Juli 2005 verlängerten "Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG" vor. In seiner dagegen gerichteten Berufung machte der Beschwerdeführer geltend, Paragraph 54, NAG sei so auszulegen, dass auch sein Fall davon erfasst sei. Somit komme ihm das Recht zu, "die Ausstellung eines - rechtsbescheinigenden - Aufenthaltstitels (Daueraufenthaltskarte) in Österreich abzuwarten". Seine Ehefrau hätte in Deutschland von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht. Im Berufungsantrag hielt der Beschwerdeführer ausdrücklich fest, die Berufungsbehörde möge der Berufung Folge geben und den Bescheid dahingehend abändern, dass "dem Einschreiter eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt" werde. In eventu beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger". Im Berufungsverfahren legte der Beschwerdeführer ergänzend eine Kopie der für seine Ehefrau von der Stadt K am 17. April 1997 ausgestellten, zuletzt in ihrer Gültigkeit bis 21. Juli 2005 verlängerten "Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der EWG" vor.

Mit dem beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 9. März 2007 wies der Bundesminister für Inneres (die belangte Behörde) die Berufung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 Z 1 sowie § 21 Abs. 1 NAG ab. Sie ging in ihrer Begründung - ebenso wie die Behörde erster Instanz - davon aus, der vom Beschwerdeführer am 12. Mai 2005 eingebrachte Antrag sei auf Grund der geänderten Rechtslage des NAG als Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" zu werten. Mit dem beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 9. März 2007

wies der Bundesminister für Inneres (die belangte Behörde) die Berufung gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins und Absatz 4, Ziffer eins, sowie Paragraph 21, Absatz eins, NAG ab. Sie ging in ihrer Begründung - ebenso wie die Behörde erster Instanz - davon aus, der vom Beschwerdeführer am 12. Mai 2005 eingebrachte Antrag sei auf Grund der geänderten Rechtslage des NAG als Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" zu werten.

Im Weiteren legte die belangte Behörde dar, weshalb dem Beschwerdeführer dieser Aufenthaltstitel nicht erteilt werden dürfe.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 10. Juni 2008, B 751/07-6, ablehnte und die Beschwerde über gesonderten Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 19. August 2008, B 751/07-8, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die - im Verfahren ergänzte - Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Die Beschwerde macht geltend, der Beschwerdeführer habe im Verwaltungsverfahren dargelegt, dass seine österreichische Ehefrau das ihr zustehende Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hätte. Es kämen die Bestimmungen der §§ 51 bis 56 NAG zur Anwendung. Auch habe er auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach in einem solchen Fall die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung an einen Drittstaatsangehörigen nur feststellenden Charakter aufweise, verwiesen. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg. Die Beschwerde macht geltend, der Beschwerdeführer habe im Verwaltungsverfahren dargelegt, dass seine österreichische Ehefrau das ihr zustehende Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hätte. Es kämen die Bestimmungen der Paragraphen 51, bis 56 NAG zur Anwendung. Auch habe er auf die Rechtsprechung des EuGH, wonach in einem solchen Fall die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung an einen Drittstaatsangehörigen nur feststellenden Charakter aufweise, verwiesen. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.

Der Beschwerdeführer hat seinen Antrag noch während der Geltung des am 31. Dezember 2005 außer Kraft getretenen FrG gestellt. Diesen Antrag wertete nach In-Kraft-Treten des NAG bereits die Behörde erster Instanz - ohne den Beschwerdeführer dazu zu hören - als auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 47 Abs. 2 NAG gerichtet. Dem trat der Beschwerdeführer in der Berufung entgegen, indem er ausdrücklich die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte begehrte und darauf hinwies, seine Ehefrau hätte auf Grund (längerer) Aufenthalts in Deutschland das ihr unionsrechtlich eingeräumte Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen. Lediglich eventualiter beantragte der Beschwerdeführer, ihm einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" zu erteilen. Der Beschwerdeführer hat seinen Antrag noch während der Geltung des am 31. Dezember 2005 außer Kraft getretenen FrG gestellt. Diesen Antrag wertete nach In-Kraft-Treten des NAG bereits die Behörde erster Instanz - ohne den Beschwerdeführer dazu zu hören - als auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 47, Absatz 2, NAG gerichtet. Dem trat der Beschwerdeführer in der Berufung entgegen, indem er ausdrücklich die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte begehrte und darauf hinwies, seine Ehefrau hätte auf Grund (längerer) Aufenthalts in Deutschland das ihr unionsrechtlich eingeräumte Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen. Lediglich eventualiter beantragte der Beschwerdeführer, ihm einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" zu erteilen.

Dessen ungeachtet ging die belangte Behörde weiterhin davon aus, der Beschwerdeführer habe (als Hauptantrag) einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gestellt.

Damit wurde aber der durch den Antrag des Beschwerdeführers bestimmte Verfahrensgegenstand von der Behörde nicht im Sinn der Berufung gedeutet. Zum Verfahrensgegenstand eines Antrages im Anwendungsbereich des NAG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt, dass nach dessen Bestimmungen eine amtswegige Umdeutung eines Antrages grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Dies ergibt sich nicht nur aus der aus § 19 Abs. 2 NAG hervorgehenden strengen Antragsbindung, sondern auch aus § 23 Abs. 1 NAG, wonach die Behörde den Antragsteller zu belehren hat, wenn sich ergibt, dass der Fremde einen anderen als den beantragten Aufenthaltstitel (oder eine Dokumentation) benötigt. Die Richtigstellung (Änderung) des Antrages - innerhalb einer von der Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu setzenden Frist - ist Sache des Antragstellers (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 18. März 2010, Zl. 2010/22/0004, mwN). Damit wurde aber der durch den Antrag des Beschwerdeführers bestimmte Verfahrensgegenstand von der Behörde nicht im Sinn der Berufung gedeutet. Zum Verfahrensgegenstand eines Antrages im Anwendungsbereich des NAG hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgeführt, dass nach dessen

Bestimmungen eine amtswegige Umdeutung eines Antrages grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Dies ergibt sich nicht nur aus der aus Paragraph 19, Absatz 2, NAG hervorgehenden strengen Antragsbindung, sondern auch aus Paragraph 23, Absatz eins, NAG, wonach die Behörde den Antragsteller zu belehren hat, wenn sich ergibt, dass der Fremde einen anderen als den beantragten Aufenthaltstitel (oder eine Dokumentation) benötigt. Die Richtigstellung (Änderung) des Antrages - innerhalb einer von der Behörde gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zu setzenden Frist - ist Sache des Antragstellers vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 18. März 2010, Zl. 2010/22/0004, mwN).

Somit war es der Behörde verwehrt, aus eigenem den Antrag ohne weiteres umzudeuten und den - was der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren auch ausdrücklich klargelegt hat - auf die Ausstellung einer Dokumentation eines Aufenthaltsrechts gerichteten Antrag als auf Erteilung eines (konstitutiv wirkenden) Aufenthaltstitels zu werten.

Somit war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Somit war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Soweit die belangte Behörde im Rahmen ihrer Auffassung, weshalb ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, nicht aber einer Dokumentation vorliege, ohne nähere Feststellungen zu treffen, dem Vorbringen des Beschwerdeführers von vornherein jegliche Eignung abgesprochen hat, einen tauglichen Grund für die Anwendung der §§ 51 bis 57 NAG darzustellen, ist sie ergänzend auf das zur hier maßgeblichen Rechtslage ergangene hg. Erkenntnis vom 29. September 2011, Zl. 2009/21/0386, hinzuweisen. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird insoweit auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen. Soweit die belangte Behörde im Rahmen ihrer Auffassung, weshalb ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, nicht aber einer Dokumentation vorliege, ohne nähere Feststellungen zu treffen, dem Vorbringen des Beschwerdeführers von vornherein jegliche Eignung abgesprochen hat, einen tauglichen Grund für die Anwendung der Paragraphen 51 bis 57 NAG darzustellen, ist sie ergänzend auf das zur hier maßgeblichen Rechtslage ergangene hg. Erkenntnis vom 29. September 2011, Zl. 2009/21/0386, hinzuweisen. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird insoweit auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 24. April 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008220819.X00

Im RIS seit

12.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at